

Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen: Beratung der Spezialkommission (SpK)

Fassung vom 29. November 2016; 1. Lesung GGR Rot: Anpassungen/Änderungen Spezialkommission Blau: Anpassungen/Änderungen SUS	Rot: Ergänzungen/Bemerkungen Spezialkommission Blau: Ergänzungen/Bemerkungen SUS
Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen	
Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005, beschliesst:	
1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug. ² Mit diesem Reglement sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden: a) Belebung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug durch die Ermöglichung von öffentlichen Veranstaltungen; b) Gewährleistung der bestimmungsgemässen Benützung der öffentlichen Anlagen der Stadt Zug;	SpK 08.03.2017: beschlossen SpK 08.03.2017/17.03.2017: beschlossen Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen Es soll positiv rechtlich signalisiert werden, dass Veranstaltungen grundsätzlich willkommen sind.

Fassung vom 29. November 2016; 1. Lesung GGR Rot: Anpassungen/Änderungen Spezialkommission Blau: Anpassungen/Änderungen SUS	Rot: Ergänzungen/Bemerkungen Spezialkommission Blau: Ergänzungen/Bemerkungen SUS
c) Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen; d) Schutz der öffentlichen Anlagen vor Verunreinigung und Beschädigung; e) Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche; f) Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen aus dem Betrieb der öffentlichen Anlagen.	Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen Bst. f (alt Bst. e) soll entfallen. Der Schutz der Nachbarschaft sei übergeordnet (ZGB, Art. 684 Nachbarrecht) geregelt.

Fassung vom 29. November 2016; 1. Lesung GGR Rot: Anpassungen/Änderungen Spezialkommission Blau: Anpassungen/Änderungen SUS	Rot: Ergänzungen/Bemerkungen Spezialkommission Blau: Ergänzungen/Bemerkungen SUS
§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für die Benützung der dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Anlagen der Stadt Zug. Es gilt nicht für private öffentlich zugängliche Anlagen. ² Dieses Reglement gilt ebenso für die Benützung der im Betriebsgebrauch stehenden städtischen Anlagen, soweit diese frei zugänglich sind. ³ Soweit das übergeordnete Recht keine entgegenstehenden Vorschriften enthält, gilt dieses Reglement auch für die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug. ⁴ Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Reglements ist die Parkierung von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.	Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen Es ist zu präzisieren, ob das Reglement auch für öffentlich zugängliche Anlagen oder Anlagen mit öffentl. Wegrecht (z.B. Areal Kantonsschule, Bahnhofareal etc.) gilt resp. nicht gilt. SpK 08.03.2017: beschlossen Mit dieser Anpassung kann die Leinenpflicht für Hunde wo nötig und sinnvoll auch auf städtische Fusswege erweitert werden. Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen ohne Anpassung SUS Antrag der Verwaltung wird abgelehnt; Ausweitung auf Strassen und Wege führt zu weit. SpK 08.03.2017: beschlossen

Fassung vom 29. November 2016; 1. Lesung GGR Rot: Anpassungen/Änderungen Spezialkommission Blau: Anpassungen/Änderungen SUS	Rot: Ergänzungen/Bemerkungen Spezialkommission Blau: Ergänzungen/Bemerkungen SUS
§ 3 Begriffe ¹ Als öffentliche Anlagen im Sinne dieses Reglements gelten die der Stadt Zug gehörenden, für die Allgemeinheit bestimmten Plätze, Park- und Rasenanlagen, die öffentlichen Seeuferanlagen sowie die städtischen Kinderspielplätze. ² Als öffentlich zugängliche Anlagen im Betriebsgebrauch gelten namentlich die Aussenanlagen von städtischen Schulen, die frei zugänglichen städtischen Aussensportanlagen, die beaufsichtigten Seebäder, das Braunviehzuchtareal sowie der Friedhof St. Michael. ³ Als schlichter Gemeingebrauch im Sinne dieses Reglements gilt die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung einer öffentlichen Anlage. ⁴ Als gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne dieses Reglements gilt die Benützung einer öffentlichen Anlage im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benützerinnen oder Benützer wesentlich einschränkt, aber nicht vollumfänglich ausschliesst.	SpK 08.03.2017: beschlossen Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen mit Anpassung SUS (Bemerkung SUS: Präzisierung, dass es sich analog Abs. 1 nur um städtische öffentlich zugängliche Anlagen im Betriebsgebrauch handelt.) SpK 08.03.2017: beschlossen SpK 08.03.2017: beschlossen

⁵ Als Sondernutzung im Sinne dieses Reglements gilt die Benützung einer öffentlichen Anlage im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss ist und bei welcher die oder der Berechtigte ein ausschliessliches Verfügungsrecht über die Sache oder einen Teil davon erhält. ⁶ Als öffentliche Veranstaltung im Sinne dieses Reglements gilt ein zeitlich begrenztes, organisiertes Ereignis auf öffentlichem Grund, das sich an einen nicht näher bestimmbar Personenkreis richtet, für jedermann zugänglich ist und von welchem schädliche oder lästige übermässige Einwirkungen auf die Umgebung ausgehen können. ⁷ Als Grossanlass im Sinne dieses Reglements gelten öffentliche Veranstaltungen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: a) mindestens 5000 Besucherinnen bzw. Besucher oder Mitwirkende werden erwartet; b) grossflächige Ausdehnung über mehrere öffentliche Anlagen; c) Installation umfangreicher Infrastrukturen; d) umfangreichere verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.	SpK 08.03.2017: beschlossen Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen (Bemerkung SUS: "lästige Einwirkung" ist Teil der Fachsprache, z.B. Umweltschutzgesetz Art. 1) SpK 08.03.2017: beschlossen
--	--

2. Abschnitt: Benützung der öffentlichen Anlagen im Allgemein- gebrauch	
§ 4 Grundsätze für alle Benützungsarten ¹ Die öffentlichen Anlagen sind schonend und mit aller Sorgfalt zu benützen. Sie dürfen weder zerstört noch beschädigt noch verunreinigt werden. ² Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen ist auf die weiteren, gleichzeitigen Benützerinnen und Benützer und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Einwirkungen auf die Nachbarschaft sind möglichst gering zu halten. ³ Dieses Reglement vermittelt keinen Rechtsanspruch auf die Benützung von öffentlichen Anlagen.	SpK 08.03.2017: beschlossen Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen SpK 08.03.2017: beschlossen

§ 5 Benützungseinschränkungen

¹ Für öffentliche Anlagen gelten die folgenden Benützungseinschränkungen:

- a) Fahrverbot für Motorfahrzeuge in den nicht dem Fahrzeugverkehr dienenden Anlagen, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und Fahrzeuge mit Sonderbewilligung;
- b) Verbot des unbewilligten Campierens;
- c) Verbot des Feuerentfachens ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen;
- d) Verbot des unbewilligten Abbrennens von Feuerwerk.
- e) ~~Leinenpflicht für Hunde (vorbehältlich Freilaufzonen).~~

² Für öffentliche Anlagen ~~können die zuständigen Organe~~ kann der Stadtrat weitere Benützungseinschränkungen anordnen, namentlich

- a) vorübergehende oder dauernde Betretungsverbote von Grün- bzw. Gartenflächen zum Schutz der Bodenbeschaffenheit oder der Bepflanzung,
- b) Badeverbote,
- c) Leinenpflicht für Hunde,
- d) Hundeverbote,
- e) Verbote der Angelfischerei,
- f) Fahr- bzw. Abstellverbote für Fahrräder.
- g) Reitverbot

SpK 08.03.2017: beschlossen

Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen
Leinenpflicht soll nur in Abs. 2 als "Kann-Bestimmung" aufgenommen werden

Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen
Es ist zu präzisieren, welches Organ zuständig ist.

Erg. SpK 08.03.2017: beschlossen
Es soll mit Bst. c und d kein separates Hundereglement nötig werden.

Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen

§ 6

Alkoholverbot

~~¹Für einzelne öffentliche Anlagen kann der Stadtrat ein Alkoholverbot erlassen. In öffentlichen Anlagen mit Alkoholverbot dürfen alkoholhaltige Getränke weder konsumiert noch mitgeführt werden.~~

~~²Das Alkoholverbot kann tageszeitlich oder saisonal beschränkt werden. Es kann auf alkoholische Getränke in gläsernen Behältnissen beschränkt werden (Glasverbot).~~

~~³Eine Ausnahme vom Alkoholverbot gilt für Gastwirtschaftsbetriebe und für Veranstaltungen mit Alkoholausschankbewilligung.~~

~~⁴Die Zuger Polizei sowie die von der Stadt Zug beauftragten Sicherheits- und Kontrollorgane sind ermächtigt, mitgebrachte alkoholhaltige Getränke einzuziehen und zu vernichten.~~

Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen

Ein Alkoholverbot ein einzelnen öffentlichen Anlagen führt zu weit und trifft die falschen Personen. Die Problematik von Glascherben kann auch durch gläserne Behältnisse für nicht alkoholische Getränke entstehen.

Anstelle eines Alkoholverbots soll mit § 6 neu ein mögliches Verbot für gläserne Behältnisse formuliert werden.

§ 6 (Neu) Verbot für gläserne Behältnisse ¹ Für einzelne öffentliche Anlagen kann der Stadtrat ein Verbot für gläserne Behältnisse erlassen. ² Die Zuger Polizei sowie die von der Stadt Zug beauftragten Sicherheits- und Kontrollorgane sind ermächtigt, mitgebrachte gläserne Behältnisse einzuziehen und zu vernichten.	Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen Anstelle eines Alkoholverbots soll die Möglichkeit für ein Verbot für gläserne Behältnisse (als "Kann-Bestimmung") für einzelne Anlagen aufgenommen werden.
--	--

§ 7 Öffentliche Anlagen im Betriebsgebrauch ¹ Die Benützung von öffentlichen Anlagen im Betriebsgebrauch richtet sich nach der jeweils anwendbaren Benützungsordnung. ² Soweit die anwendbare Benützungsordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Benützungsvorschriften dieses Reglements sinngemäss.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen
§ 8 Besondere Benützungsordnungen für einzelne Anlagen ¹ Bei Bedarf kann der Stadtrat für einzelne öffentliche Anlagen besondere Benützungsordnungen erlassen. ² Für die beaufsichtigten Badeanlagen erlässt der Stadtrat eine Badeordnung. ³ Die Benützungsordnung kann bestimmen, dass einzelne Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nur in Begleitung erwachsener Personen oder unter Aufsicht von ausgebildeten Instruktorinnen bzw. Instruktoren benützt werden dürfen.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen

§ 9
Haftung der Stadt Zug

¹ Die Benützung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

SpK 17.03.2017: beschlossen

² Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Ebenso wenig haftet die Stadt Zug für Folgeschäden, die entstanden sind, weil eine öffentliche Anlage nicht hat benützt werden können.

SpK 17.03.2017: beschlossen

³ Im Übrigen richtet sich die Haftung der Stadt Zug nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979¹⁾.

SpK 17.03.2017: beschlossen

¹⁾ BGS 154.11

§ 10 Haftung der Benützerinnen und Benützer ¹ Wer an einer öffentlichen Anlage durch unsachgemässe Benützung schuldhaft einen Schaden anrichtet, hat diesen der Stadt Zug zu ersetzen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch. ² Für Grossanlässe sowie für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadenrisiko hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen
3. Abschnitt: Besondere Benützungsformen	
§ 11 Schlichter Gemeingebrauch ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung einer öffentlichen Anlage steht jeder Person offen. ² Massgebend für die Zweckbestimmung der Anlage ist die Widmung durch den Stadtrat. ³ Der Gemeingebrauch einer öffentlichen Anlage kann durch den Stadtrat eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen

§ 12 Gesteigerter Gemeindegebrauch

¹ Die Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage in der Form des gesteigerten Gemeindegebrauchs ist unter dem Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig.

² Keiner Bewilligung bedürfen

~~a) Darbietungen der Strassenkunst mit musikalischem, schauspielerischem, artistischem oder ähnlichem Inhalt, soweit in den vom Stadtrat gestützt auf § 15 erlassenen Vorschriften nicht abweichend geregelt,~~

a) Hinweisschilder (Steller) und Auslagen für ein unmittelbar an eine öffentliche Anlage angrenzendes Verkaufsgeschäft oder einen angrenzenden Gewerbebetrieb, sofern damit nicht mehr als 1 m² Fläche und 1.5 m Höhe beansprucht werden,

b) das Sammeln von Unterschriften sowie das Verteilen von Informationsmaterial nicht kommerzieller Natur, wenn keinerlei Einrichtung (Stand, Tisch oder dergleichen) verwendet wird.

³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern dem gesteigerten Gemeindegebrauch keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.

SpK 17.03.2017: beschlossen

Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen
Bst. a) soll in der Verordnung über die Strassenkunst vom 1. April 2003 aufgenommen werden (Einheit der Materie)

Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen
b) wird zu a)

Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen
c) wird zu b)

SpK 17.03.2017: beschlossen

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden namentlich betreffend Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, betreffend schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Nachbarschaft sowie betreffend Vermeidung und Beseitigung von Abfällen.	SpK 17.03.2017: beschlossen
§ 13 Öffentliche Veranstaltungen ¹ Veranstalterinnen und Veranstalter haben die geeigneten Vorkehrungen Vorkehrungen zu treffen, damit vor, während und unmittelbar nach der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind. ² Die von Veranstaltungen ausgehenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Lärm-, Licht- und/oder Geruchsimmissionen, Luftverunreinigungen namentlich durch Rauch und Russ) sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu begrenzen. ³ Bei der Bewilligung von Veranstaltungen sind die Bedürfnisse der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für das Ruhebedürfnis in den Nachtstunden zwischen 22.00 und 07.00 Uhr. ² Für stark beanspruchte öffentliche Anlagen werden Belegungspläne erstellt. Massgebend für die Aufnahme in den Belegungsplan sind das öffentliche Interesse an der Veranstaltung, deren Qualität sowie die zu erwartende Belastung der Nachbarschaft.	Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen Abs. 2 ist zu streichen, da übergeordnet (Umweltschutzgesetz) geregelt. Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen Abs. 3 ist zu streichen, da bereits übergeordnet (ZGB) und mit § 2 Lärmreglement der Stadt Zug vom 18. Januar 1972 geregelt. Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen Abs. 4 wird zu Abs. 2 Traditionelle Anlässe sollen prioritär berücksichtigt werden.

³ Veranstaltungsbewilligungen enthalten Bestimmungen über den Auf- und Abbau, die Reinigung und die Instandstellung.	Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen Abs. 5 wird zu Abs. 3
§ 14 Grossanlässe Für Grossanlässe sind folgende Grundlagen zu erstellen und der Bewilligungsbehörde einzureichen: a) ein Sicherheitskonzept; b) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; c) ein Verkehrskonzept; d) ein Konzept zur Abfallvermeidung und –beseitigung.	Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen Veranstalter (insbesondere Vereine und gemeinnützige Veranstalter) sollen durch die Bewilligungsbehörde bei der Erarbeitung der Konzepte unterstützt werden.
§ 15 Strassenkunst Der Stadtrat erlässt Vorschriften für Darbietungen der Strassenkunst.	SpK 17.03.2017: beschlossen

§ 16 Sondernutzung

¹ Die Sondernutzung von öffentlichen Anlagen wird in Form einer Sondernutzungskonzession bewilligt. Die Sondernutzungskonzession regelt die Rechte und Pflichten der oder des Nutzungsberechtigten.

SpK 17.03.2017: beschlossen

² Sondernutzungskonzessionen werden befristet.

SpK 17.03.2017: beschlossen

³ Fallen für eine bestimmte Sondernutzung mehrere Interessierte in Betracht, wird die Sondernutzungskonzession in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Sind die Interessierten alle bekannt, kann auch ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

SpK 17.03.2017: beschlossen

⁴ Eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bleibt vorbehalten.

SpK 17.03.2017: beschlossen

§ 17 Gebühren

¹ Der schlichte Gemeingebrauch ist gebührenfrei.

SpK 17.03.2017: beschlossen

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch wird mit dem Bewilligungsentscheid eine Verwaltungsgebühr erhoben nach Massgabe des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips. ~~Führt der gesteigerte Gemeingebrauch zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen, kann die Gebühr angemessen erhöht werden.~~

Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen
Der letzte Satz soll entfallen da die Aussage im erwähnten Begriff "Äquivalenzprinzip" enthalten ist.

³ Für die Sondernutzung ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Massgebend für die Bemessung der Konzessionsgebühr ist das wirtschaftliche Interesse an der Sondernutzung. ⁴ Besteht am gesteigerten Gemeingebrauch oder an der Sondernutzung ein bedeutendes öffentliches Interesse, kann die Verwaltungs- bzw. Konzessionsgebühr angemessen herabgesetzt oder ganz darauf verzichtet werden.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen
4. Abschnitt: Organisation und Verfahren	
§ 18 Zuständigkeiten ¹ Monopolkonzessionen sowie Sondernutzungskonzessionen für grossflächige Leitungsnetze zur Verteilung von Wasser und Energie werden dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet. Im Übrigen ist der Stadtrat zuständig für die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen. ² Einmalige und erstmals durchgeführte Grossanlässe werden vom Stadtrat bewilligt. Im Übrigen ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig für die Bewilligung von öffentlichen Veranstaltungen. ³ Die Abteilung Sicherheit und Verkehr ist vorbehältlich Absatz 2 zuständig für	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen

a) die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs von öffentlichen Anlagen, b) den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen betreffend Flächen für die Boulevard-Gastronomie. ⁴ Betrifft die Bewilligung eine öffentlich zugängliche Anlage im Betriebsgebrauch, hört die Bewilligungsbehörde vor Bewilligungserteilung das für den Betrieb der Anlage verantwortliche Organ an.	SpK 17.03.2017: beschlossen
§ 19 Verfahren ¹ Die für die Benützung der öffentlichen Anlage zuständige Bewilligungsbehörde koordiniert das Verfahren mit allfälligen weiteren Bewilligungsverfahren. ² Für einmalige oder erstmals durchgeführte Grossanlässe ist das Gesuch spätestens sechs Monate und für wiederkehrende Grossanlässe spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. ³ Bei den übrigen Veranstaltungen ist das Benützungsgesuch in der Regel spätestens einen Monat im Voraus einzureichen.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen

§ 22
Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwider handelt, wer insbesondere

- a) eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Anlage ohne Bewilligung mit einem Motorfahrzeug befährt,
- b) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage ohne Bewilligung campiert,
- c) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage unberechtigt Feuer entfacht oder Feuerwerk abbrennt,
- d) **eine** Leinenpflicht für Hunde verletzt,
- e) ein Betretungsverbot missachtet,
- f) ein Badeverbot missachtet,
- g) ein Hundeverbot missachtet,
- h) ein Reitverbot missachtet,**
- i) ein Verbot der Angelfischerei missachtet,
- j) ein Fahr- oder Abstellverbot für Fahrräder missachtet,
- k) **~~ein Alkoholverbot missachtet,~~ ein Verbot für gläserne Behältnisse missachtet,**
- l) die für die Ausübung der Strassenkunst geltenden allgemeinverbindlichen Vorschriften verletzt,
- m) einen Ausschluss von der Benützung gemäss § 20 missachtet,
- n) ohne Bewilligung eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung in Anspruch nimmt,

Erg. SpK 17.03.2017: beschlossen

Gem. Erg. SpK zu § 5 Abs. 2 Bst. g

Gem. Erg. SpK zu § 6

o) Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeindegebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) verletzt, wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft. ² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.	SpK 17.03.2017: beschlossen
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 23 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾. ² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen
§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts	SpK 17.03.2017: beschlossen

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet vom 15. Dezember 1938³⁾ aufgehoben.	
§ 25 Übergangsrecht ¹ Bestehende Sondernutzungskonzessionen sowie noch nicht erloschene Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch sind auf den nächstmöglichen Termin dem neuen Recht anzupassen. ² Auf eine Verlängerung der Konzession oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.	SpK 17.03.2017: beschlossen SpK 17.03.2017: beschlossen

17.03.2017/DSTA

³⁾ Sammlung Hürlimann, Das Recht der Stadtgemeinde Zug, S. 339 ff.